

Gegenstände in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dieser ist vom Umziehenden oder vom Erbberechtigten zu bestätigen, daß es sich um Umzugs- oder Erbschaftsgut im Sinne des § 1 oder § 2 handelt. Sofern die Gegenstände in Teilsendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung als Zollantrag vorzulegen.

(5) Zum Zollantrag gehören außerdem

1. bei der Aus- und Einfuhr von Umzugsgut
 - die Vorlage der Genehmigung bzw. der Bestätigung gemäß § 1;
 - ein Nachweis darüber, daß die Aus- oder Einfuhr erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war, sofern es sich um einen Fall gemäß § 5 Abs. 1 handelt;
2. bei der Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut die Vorlage des Nachweises der Erbberechtigung gemäß § 3 Abs. 3;
3. bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Vorlage von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen, soweit dies im § 4 oder in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft vorgesehen ist;
4. bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Vorlage eines von vollseigenen Kraftverkehrs- oder Speditionsbetrieben bestätigten Auftragscheines für die Durchführung des Transportes.

(6) Kann ein Zollantrag im Sinne der Absätze 2 bis 5 nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt gestellt werden, haben die Zolldienststellen

- X. bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Zollabfertigung abzulehnen und dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellung eines Zollantrages zu geben;
2. bei der Einfuhr von Umzugsgut zu veranlassen, daß dieses bis zur Stellung eines Zollantrages in einem vom zuständigen Verkehrsträger zu benennenden und zu unterhaltenden Lager aufbewahrt wird. Wird der Zollantrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt, kann die Wiederausfuhr des Umzugsgutes nach Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden. Die Zollüberwachungs- und -Verfahrensbestimmungen sind entsprechend anzuwenden;
3. bei der Einfuhr von Erbschaftsgut die unmittelbare Wiederausfuhr zu verfügen.

§ 7

Die devisenrechtlichen und die Bestimmungen des grenzüberschreitenden Zahlungsmittelverkehrs werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 8

(X) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2X. Juni X973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBL II Nr. 20 S. 151);
- die Anordnung vom 12. Februar 1970 über das Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus Westberlin (GBL II Nr. 20 S. 154).

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen

vom 14. Juni 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBL I Nr. 28 S. 274) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht.

1. Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:

Schußwaffen und patronierte Munition, soweit nicht die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;

lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu;

Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, Unterlagen über Neuerer Vorschläge hinsichtlich technischer und ökonomischer Verbesserungen;

topographische Karten;

Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere;

rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen;

Suchtmittel und Gifte;

Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind;

unbelichtete oder unentwickelte Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß;

Handelswaren;

Druckerzeugnisse, Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;

Mineralien aller Art.

2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:

Schußwaffen und patronierte Munition, Schußgeräte (z. B. Luftdruckwaffen, Alarm- und Gaspistolen), Kartuschen, Sprengmittel einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse, soweit nicht die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;

lebende Tiere, soweit deren Einfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde;

gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, soweit nicht, eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die